



Prämissen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Familie

Die Eigenverantwortung der Eltern wird respektiert und gestärkt.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Datenschutz

- Wenn Informationen ausgetauscht werden sollen, muss die Familie ihre Einwilligung dazu geben. (Qualifizierte Einwilligung / Schweigepflichtsentbindung).
- Der Informationsfluss ist für die Familie stets transparent (Transparenzgebot).
- Im Falle einer Kindeswohlgefährdung gelten die im § 4 III KKG im BKiSchG vorgegebenen Bestimmungen.

Fallorganisation

- Doppelbetreuungen mit gleichen oder ähnlichen Aufträgen sollen vermieden werden.
- Fallkoordination ist notwendig, wenn mehrere Helfersysteme involviert sind und die Zuständigkeiten geregelt werden müssen. Um zu wissen, wer als Helfer (Fachkraft) beteiligt ist, wird die Familie dazu beim Erstkontakt/ Anamnesegespräch/ Anmeldegespräch (und ggfls. im weiteren Verlauf) befragt (z.B. im Gespräch, durch Fragebogen, Netzwerk- oder Ressourcenkarte). Die möglichen Helfersysteme sind dabei der Familie konkret zu benennen.
- Aufgaben der Fallkoordination:
Auftragsklärung, Informationen bündeln und rückkoppeln, weitergeben und vernetzen (z.B. Fallkonferenz organisieren).
- Wenn der Fachdienst für Familien- und Erziehungshilfe (FFE) des Bonner Amtes für Kinder, Jugend und Familie involviert ist, liegt hier grundsätzlich die Fallkoordination.

Vermittlung in andere Helfersysteme

Um sicher zu sein, dass die Familie dort ankommt, wo sie hin vermittelt wird, soll vereinbart werden,

- dass der Kontakt gemeinsam hergestellt wird (Telefonat aus der Praxis/Beratungsstelle mit Terminvereinbarung).
- sie beim Erstkontakt ggf. zu begleiten (sinnvoll bei Schwellenangst oder Sprachproblemen).
- dass die Familie Rückmeldung gibt, wenn sie das erste Mal dort war.
- dass die Fachkraft – mit Einverständnis der Familie – beim vermittelten Träger (Einrichtung/ Praxis/ Institution) nachfragt.